



Masernschutzimpfung

1. Pflichtimpfung gegen Masern:

Neu seit dem 1. März 2020 gibt es eine Impfpflicht gegen Masern für folgende Gruppen:

- Kinder in Kitas und Schulen
- Mitarbeitende in Kitas, Schulen oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen
- Tagesmütter
- Bewohner und Mitarbeitende in Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften
- Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen wie Arztpraxen, ambulanten Pflegediensten oder Krankenhäusern

Ohne ausreichenden Masernschutz dürfen Kinder nicht in Kitas aufgenommen werden und Personal nicht in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen arbeiten.

Die Impfpflicht gilt nur für Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind.

Es gibt keinen Impfstoff in Deutschland, der nur gegen Masern wirkt. Daher wird als Pflichtimpfung in Deutschland der Masern-Mumps-Röteln Impfstoff verlangt.

Impfschema:

- < 18 LJ 2 x mit mindestens 8 Wochen Abstand (besser 6 Monate)
- > 18 LJ (und nach 1970 geboren) und nicht aus beruflicher Indikation: 1 x
- > 18 LJ (und nach 1970 geboren) und aus beruflicher Indikation: ebenfalls 2 x mit mindestens 8 Wochen Abstand (besser 6 Monate)

Der Arzt kann im Impfpass durchgemachte Masern attestieren. Für diesen Fall entfällt die Pflichtimpfung. Gerne stellen wir Ihnen einen elektronischen Nachweis über die stattgefundenen Impfung als Nachweispflicht gegenüber Kindergarten, Schulen etc. aus.

Es besteht eine Ungleichheit im Impfschema gegen Masern zwischen beruflicher Pflichtimpfung und empfohlener Standardimpfung für Menschen über 18 Jahre:

Damit der Impfschutz höher ist, muß bei beruflicher Indikation zweimal geimpft werden. Dadurch wird statistisch ein Impfschutz > 98 % erzielt. Für alle anderen Erwachsenen, die nicht oder nur einmal geimpft sind oder deren Impfstatus unklar ist, wird nur eine einmalige Impfung empfohlen, was einen Impfschutz von > 90 % erzielt.

2. Empfohlene Impfung gegen Masern

Alle Menschen, (und nicht nur die o.g. Untergruppe) die keinen ausreichenden Impfschutz gegen Masern haben und nach 1970 geboren sind, sollten dagegen geimpft werden, falls sie Masern nicht durchgemacht haben. (STIKO Empfehlung und unsere Empfehlung). Masern sind sehr ansteckend und können bleibende Nervenschäden (Hirnentzündung, Nervenentzündungen) verursachen. Zum Schutz von nicht-impfbaren Personen (Babys, Immunschwache, Schwangere etc.) strebt das Gesundheitssystem weltweit eine Herdenimmunität an. Vor der Einführung der Impfpflicht gegen Masern in Afrika vor einigen Jahren waren Masern die häufigste Todesursache der Kinder in Afrika. Ein ausreichender Impfschutz ist gegeben, wenn man Masern durchgemacht hat (das sind die meisten Menschen, die vor 1970 geboren wurden), wenn man vor dem 18. LJ zweimal geimpft wurde, oder wenn man nach dem 18. LJ einmal geimpft wurde. Ist das nicht der Fall: wird vor dem 18. LJ zweimal geimpft, oder dem 18. LJ einmal geimpft. Bei unklarem Impfschutz wird eine einmalige Impfung von der STIKO empfohlen. Alternativ können Sie Ihren Maserntiter bei uns bestimmen lassen. Dies wird jedoch nicht von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen und kostet um 15 €. Kontraindikationen gegen diese Impfung: siehe oben Einführung: Lebendimpfstoffe.

Wir empfehlen Ihnen diese Impfung ausdrücklich!